

BGer 1C 389/2014 vom 26. August 2014

Bundesgericht, 2014-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_389_2014

FR: TF 1C 389/2014 du 26 août 2014

IT: TF 1C 389/2014 del 26 agosto 2014

Regeste

Auskunftsgesuch betreffend Einsicht in die Datenbanken des NDB; Kostenvorschuss | Grundrecht

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 26.08.2014 1C 389/2014 (1C_389/2014)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 26.08.2014 1C 389/2014 (1C_389/2014) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 26.08.2014 1C 389/2014 (1C_389/2014)

Auskunftsgesuch betreffend Einsicht in die Datenbanken des NDB; Kostenvorschuss | Grundrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C_389/2014
Urteil vom 26. August 2014 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Pfäffli. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen Nachrichtendienst des Bundes NDB . Gegenstand Auskunftsgesuch betreffend Einsicht in die Datenbanken des NDB; Kostenvorschuss, Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 12. August 2014 des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I. In Erwägung, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 12. August 2014 den Eingang des Rückzugs des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege der Beschwerdeführerin A._____, bestätigt und gleichzeitig die Beschwerdeführerin aufgefordert hat, einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- bis zum 26. August 2014 zu leisten, ansonsten auf die Beschwerde unter Kostenfolge nicht eingetreten werde; dass A._____ mit Eingabe vom 25. August 2014 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts erhoben hat; dass nach Art. 42 Abs. 2 BGG in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dass die Beschwerdeführerin keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt und nicht darlegt, inwiefern die Auferlegung eines Kostenvorschusses rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. in diesem Zusammenhang BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) offensichtlich nicht genügt, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist; dass sich die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos erweist, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 BGG); dass auf eine Kostenaufgabe indessen verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG); erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Nachrichtendienst des Bundes NDB und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 26. August 2014

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der
Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.